

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Verband der Wellpappen-Industrie e. V. (VDW) vertritt die Interessen von derzeit 29 Mitgliedsunternehmen mit rund 100 Werken und über 18.000 Beschäftigten in ganz Deutschland. Die europäische Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel und damit den Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der die Vorgaben der EU-Richtlinie in nationales Recht überführen soll, begrüßen wir ausdrücklich. Greenwashing sollte konsequent unterbunden und Verbraucherinnen und Verbraucher zu informierten Kaufentscheidungen befähigt werden.

Als Gesellschafter der RESY Organisation für Wertstoffentsorgung GmbH (RESY OfW GmbH) befürchten wir aufgrund einer mangelnden inhaltlichen Abgrenzung des Begriffs „Nachhaltigkeitssiegel“ (Artikel 1, Absatz 1, Nr. 4) allerdings erhebliche Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die weitere Verwendung des RESY-Symbols (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: RESY-Symbol

Fehlende Abgrenzung sorgt für Rechtsunsicherheit

Das RESY-Zeichen ist ein etabliertes Symbol der RESY OfW GmbH und garantiert, dass Transport- und Umverpackungen aus Papier, Pappe und Karton recyclingfähig sind und von den RESY-Partnern dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt werden. Diese Verpackungen werden üblicherweise von den gewerblichen Anfallstellen (Auspackern) auf eigene Kosten entsorgt und fallen nicht bei privaten Endverbraucherinnen an. Das RESY-Symbol stellt also kein Nachhaltigkeitssiegel im Sinne des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar, weil es sich ausdrücklich nicht an Verbraucherinnen und Verbraucher richtet. In der Praxis kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem RESY-Symbol bedruckte Verpackungen auch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern anfallen.

Dabei ist aufgrund der optischen Anmutung mit dem international etablierten Recycling-Symbol, bestehend aus drei Pfeilen, die ein geschlossenes Dreieck bilden, nicht ausgeschlossen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher das Logo mit Umweltfreundlichkeit, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft assoziieren. Obwohl das RESY-Symbol also einen völlig anderen Zweck verfolgt, könnten ihm von dritter Stelle Merkmale eines Nachhaltigkeitssiegels unterstellt werden. Diese Problematik sollte im Sinne eines reibungslosen, rechtssicheren Fortbestandes der RESY unbedingt im laufenden Gesetzgebungsverfahren adressiert werden.

Klarstellung des Anwendungsbereichs erwirken

In der Definition des Begriffes sollte zu diesem Zweck klargestellt werden, dass Symbole, die im Wesentlichen eine funktionale Aufgabe erfüllen (bspw. im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwertungszuführung) vom Begriff des „Nachhaltigkeitssiegels“ nicht umfasst sind. Anknüpfend an eine Stellungnahme des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) könnte zudem eine Klarstellung dahingehend sinnvoll sein, als dass Zeichen, bei denen ökologische oder soziale Merkmale nicht im Vordergrund stehen, sondern lediglich ein Teil der möglichen Kennzeichnung sind, nicht unter den Begriff des Nachhaltigkeitssiegels fallen sollten. Damit wäre die notwendige Rechtssicherheit hergestellt, um eine ungewollte Ausweitung des Anwendungsbereichs besser zu unterbinden.

Formulierungsvorschlag

Die notwendige Abgrenzung funktionaler Kennzeichnungen vom Begriff des „Nachhaltigkeitssiegels“ könnte im Gesetzentwurf durch die folgende Anpassung der Definition in Artikel 1, Absatz 1, Nr. 4 erfolgen (Ergänzung hervorgehoben):

*„„Nachhaltigkeitssiegel“ ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit gegenüber Verbrauchern in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, **sowie alle nicht-verpflichtenden Kennzeichnungen, die im Wesentlichen funktionale Eigenschaften für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen besitzen**““*